



Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Waldkirchen

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarenergie Kühn“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Waldkirchen hat sich in der Sitzung vom 25.01.2023 mit den eingegangenen Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarenergie Kühn“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flur-Nrn. 443 und 446 der Gemarkung Unterhöhenstetten. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 2,409 ha. Das Plangebiet liegt im Westen von Waldkirchen und im Süden der Ortschaft „Kühn“.

Im Osten des Plangebiets befindet sich die Gemeindeverbindungsstraße „Bernhardsberg-Kühn“ sowie eine Mischwaldfläche. Im Norden grenzt das Plangebiet ebenfalls an einen bestehenden Mischwald an. Im Süden und Westen wird das Plangebiet von Biodiversitätsflächen/Gehölzflächen und vom Bachlauf des „Steinmühlbach“ eingerahmt.



Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann bei der Geschäftsleitung der Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen, Zimmer 2.25, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.



Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Waldkirchen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Unterlagen können auch im Internet unter <https://waldkirchen.de/aktuelles-uebersicht/bauamt-und-vergabe-news/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waldkirchen, 26.04.23
Stadt Waldkirchen

Heinz Pollak
1. Bürgermeister

